

BL_GERICHTE 410 2024 267 vom 1. April 2025

BL Gerichte, 2025-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_2024_267

FR: BL_GERICHTE 410 2024 267 du 1 avril 2025

IT: BL_GERICHTE 410 2024 267 del 1 aprile 2025

Regeste

Gegen einen Abschreibungsentscheid des Friedensrichteramtes zufolge Säumnis der Klagpartei gemäss Art. 206 Abs. 1 ZPO ist – ungeachtet des Streitwerts – nur das Rechtsmittel der Beschwerde nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zulässig (E. 1.1); die Schlichtungsbehörde ist in der Verfahrensgestaltung grundsätzlich frei, wobei sie die rechtsstaatlichen Grundsätze einzuhalten hat (E. 3.1); Verschiebungsgesuche (Art. 135 ZPO) sind grundsätzlich an keine Form gebunden; der Entscheid darüber ist eine prozessleitende Verfügung und die Gegenpartei muss davor nicht zwingend angehört werden (E. 3.1); lässt die Schlichtungsbehörde zu, dass die Kommunikation mit einer Partei formlos, insbesondere per E-Mail oder telefonisch, erfolgt, so ist aus Gründen der Waffengleichheit sicherzustellen, dass beide Parteien in gleichem Masse auf diesem Weg kommunizieren und darauf vertrauen dürfen, dass ihre Eingaben wahrgenommen und berücksichtigt werden (E. 3.3).

Erwägungen

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Schlichtungsverfahren seien mit neuer Friedensrichterbesetzung weiterzuführen, ist darauf wegen fehlender Begründung nicht einzutreten. Insbesondere legt der Beschwerdeführer nicht dar, welcher Ausstandsgrund hier vorliegen soll.

E. 5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen die Abschreibungsverfügung vom 3. Oktober 2024 im Verfahren Nr. 24-127 teilweise gutzuheissen. In Fällen wie dem vorliegenden, in welchen keine Prozesspartei die fehlerhafte Abschreibungsverfügung vom 3. Oktober 2024 zu vertreten hat, sind die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO aus Billigkeitsgründen dem Kanton aufzuerlegen (Jenny , in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl., 2025, Art. 107 N 25). Die entsprechende Gebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GebT, SGS 170.31) auf CHF 300.00 festzulegen. Mangels eines Kostenantrages ist dem Beschwerdeführer keine Umtriebsentschädigung zu entrichten. Die Beschwerdegegnerin, welche mit ihren Beschwerdeanträgen unterliegt, hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Somit haben die Parteien für ihre eigenen Parteikosten selbst aufzukommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.